

13/SN-365/ME

**Betreff:** [Fwd: Stellungnahme zum »Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflege]

**Datum:** Mon, 26 Apr 1999 08:43:01 +0200

**Von:** Martha Giefing <martha.giefing@parlinkom.gv.at>

**Firma:** Parlamentarisch-Wissensch. Dienst

**An:** eva.schwarz@parlinkom.gv.at

**Betreff:** Stellungnahme zum »Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden«

**Datum:** Sat, 24 Apr 1999 10:09:09 +0200

**Von:** "Andreas Weigel" <a.weigel@ergotherapie.at>

**Firma:** Verband der Diplomierten ErgotherapeutInnen Österreichs

**An:** <heinz.fischer@parlinkom.gv.at>, <heinrich.neisser@parlinkom.gv.at>, <willi.brauneder@parlinkom.gv.at>

**CC:** <services@parlinkom.gv.at>

Sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums des Nationalrates,

anbei erhalten Sie wunschgemäß die Stellungnahme des Verbandes der Diplomierten ErgotherapeutInnen zum »Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden«.

Als regelmäßige Nutzer der Parlamentshomepage, die wir als bürgerInnennahe Serviceeinrichtung besonders schätzen, sind wir damit einverstanden, daß Sie unsere Stellungnahme auf der Homepage des Parlaments (365/ME - Hebammengesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz u.a., Änderung) veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand

Dr. Andreas Weigel  
(Geschäftsführer des Verbandes der Diplomierten ErgotherapeutInnen)  
E-Mail: a.weigel@ergotherapie.at bzw. verband@ergotherapie.at

----- Original Message -----

To: <minbuero@bmags.gv.at>

Cc: <gabriele.emsenhuber@bmg.gv.at>

Sent: Friday, April 23, 1999 2:47 PM

Subject: GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Abteilung VIII / D / 13  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 23. April 1999

GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum »Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden«, nimmt der »Verband der Diplomierten ErgotherapeutInnen Österreichs« vor allem zu dessen »Artikel III« wie folgt Stellung.

1. Geänderte Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit

Vorrangiges Ziel der Gesetzesänderung ist die Herstellung der EWR-Konformität hinsichtlich der freiberuflichen Berufsausübung, da es nach Auffassung der Europäischen Kommission Österreich nicht gestattet ist, bei der Aufnahme und Ausübung der Berufstätigkeit die bislang praktizierte Unterscheidung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Angestelltenverhältnis vorzunehmen.

Unter den österreichischen Rahmenbedingungen führt dies zu einem deutlichen Qualitätsverlust, was weder im Interesse unseres Berufsverbandes und seiner Mitglieder, noch im Interesse der PatientInnen ist, welche Therapien benötigen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung sollten die KollegInnen zumindest zwei Jahre lang berufstätig sein, bevor sie freiberuflich tätig werden können.

Es ist sinnvoll, daß frisch diplomierte ErgotherapeutInnen vor allem dort arbeiten, wo ihnen berufserfahrene KollegInnen für allfällige Rückfragen (mit Rat und Tat) bereitstehen.

Vereinzelte sind zwar auch jetzt schon BerufsanfängerInnen bei der Behandlung von PatientInnen in Krankenanstalten völlig auf sich allein gestellt tätig, doch haben diese KollegInnen bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit, im KollegInnenkreis durch Rücksprache vor Ort sofort Rat und Unterstützung zu erhalten.

Die aktuelle Gesetzesänderung führt vereinzelt dazu, daß frisch diplomierte ErgotherapeutInnen von heute auf morgen völlig auf sich allein gestellt sind, indem sie etwa nicht nur als BerufsanfängerInnen in einzelnen Krankenanstalten den Bereich Ergotherapie aufbauen, sondern in mobilen Einrichtungen völlig allein tätig werden sollen.

Die eindeutige Entscheidung der EU-Kommission macht das Beibehalten der bisherigen Regelung illusorisch, weshalb wir nur mehr bedauern können, daß die derzeit geltende, über Jahre bewährte Voraussetzung für die freiberufliche Berufsausübung nicht EU-konform ist.

Mangels Alternativen sollten sich die verantwortlichen GesundheitspolitikerInnen im Sinn der Qualitätssicherung für die Hebung des europäischen Standards auf österreichisches Niveau engagieren.

Demgemäß ersuchen wir Sie, auf europäischer Ebene einen Umdenkprozeß einzuleiten, der dazu führt, daß künftig nur jene, sehr gut ausgebildeten KollegInnen freiberuflich tätig werden dürfen, die zugleich über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Bei dieser Gelegenheit muß allerdings erwähnt werden, daß innerhalb der EU und des EWR unterschiedliche Rahmenbedingungen herrschen, da in einigen Ländern die Ausbildung im MTD-Bereich nicht nur länger dauert, sondern die TherapeutInnen zudem eine fall- und fachspezifischere Ausbildung erhalten, indem sie sich etwa schon während der Ausbildung auf einzelne Fachbereiche spezialisieren (können).

Diese spezialisierten AbsolventInnen können folglich leichter in einem Fachbereich freiberuflich tätig werden, als jene KollegInnen, die während ihrer Ausbildung die gesamte (ergotherapeutische) Palette erlernt haben.

Weiters erfolgt in einigen europäischen Ländern die ergotherapeutische Ausbildung auf Universitäts- bzw. Fachhochschulniveau, was die (praktische) Vergleichbarkeit weiter reduziert.

Demgemäß fordern die österreichischen MTD-Berufsverbände gemeinsam mit dem »Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste« schon lange die Einbindung der MTD-Ausbildung ins nationale Bildungswesen, die Durchgängigkeit auf akademischer Ebene, die internationale Anerkennung der Diplome, sowie Kontinuität durch Sicherstellung der jährlichen Ausbildung.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß bis zu der von uns gewünschten Änderung der EU-Vorgaben, eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen notwendig ist, indem etwa den freiberuflich tätigen KollegInnen

verpflichtend die fall- und fachspezifische Supervision durch berufserfahrene ErgotherapeutInnen - sei es im Rahmen einer Zusammenarbeit, sei es durch regelmäßige Supervision - vorgeschrieben wird.

Die aktuelle Gesetzesänderung wird mangels existenzsichernder Kassenverträge leider nicht die vom Gesetzgeber und den Berufsverbänden erwünschten Beschäftigungseffekte zeitigen. Bestehen doch zur Zeit kaum Anreize für ErgotherapeutInnen, sich selbständig zu machen, da jede Praxiseröffnung mit hohen Investitionen verbunden ist, es aber keine kostendeckende Finanzierungsregelung mit den Sozialversicherungsträgern gibt.

Diese sollten durch vermehrte Vergabe von existenzsichernden Kassenverträgen an freiberuflich tätige ErgotherapeutInnen für die ausreichende und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung Sorge tragen. Tatsächlich wird die Durchführung der Therapien im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit von den Krankenkassen oft so schlecht honoriert, daß die Kassenverträge nicht einmal existenzsichernd sind.

Eine weitere Erschwernis für das unternehmerische Wagnis einer ergotherapeutischen Privatpraxis stellt die Konkurrenz mit staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens dar, die ergotherapeutische Leistungen aufgrund von Förderungen, Spenden oder Subventionen unter dem eigentlichen Marktwert anbieten.

Unter diesen gegebenen Bedingungen ist es daher unwahrscheinlich, daß allein durch das ersatzlose Streichen der bisherigen Freiberuflichkeitsvoraussetzungen und die damit verbundene, theoretische Erleichterung des Zugangs zur freiberuflichen Berufsausübung, tatsächlich günstigere Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in den genannten Berufsgruppen eintreten.

Vielmehr erwarten wir aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen, die unverändert andauern, für unsere Berufsgruppe eine Stagnation, zumindest so lange weiterhin verabsäumt wird, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Ende Februar 1999 hat der »Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste« anlässlich eines Gesprächstermines mit der Frau Gesundheitsministerin dargelegt, daß eine Förderung von Praxisgründungen freiberuflich tätiger MTDs nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig wäre.

Bei dieser Gelegenheit hat der »Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste« die gezielte Förderung der freiberuflichen MTDs angeregt, die allein dadurch erfolgte, daß nachfolgende Hürden beseitigt würden:

- \* Problem der 80% WahltherapeutInnen-Regel,
- \* Problem der doppelten Pflichtversicherung jener TherapeutInnen, die sowohl freiberuflich als auch angestellt tätig sind und daher zwar in zwei Versicherungen einzahlen, aber nur von einer eine Leistung erhalten,
- \* Forderung auf Karenzgeldanspruch für freiberuflich tätige Therapeutinnen (zum überwiegenden Teil arbeiten im freiberuflichen MTD-Bereich Frauen),
- \* notwendiger Ausbau der extramuralen Versorgung durch verbesserte Rahmenbedingungen, schafft doch die Förderung von Praxisgründungen freiberuflich tätiger TherapeutInnen Arbeitsplätze.

2. Verankerung der Berufsreifeprüfung als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten

Als bundesweite Berufsvertretung der Diplomierten ErgotherapeutInnen befürworten wir die Möglichkeit, daß künftig auch die AbsolventInnen der Berufsreifeprüfung, sich für das Studium der Ergotherapie bewerben können.

In Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß gerade im Bereich der Ergotherapie eine zusätzliche Berufsausbildung besonders vorteilhaft ist.

Davon abgesehen stellt das strenge Auswahlverfahren an den einzelnen

MTD-Akademien sicher, daß weiterhin nur qualifizierte BewerberInnen aufgenommen werden (Ein ähnliches Regulativ fehlt vorerst bei der Möglichkeit der sofortigen Freiberuflichkeit).

### 3. Schlußbemerkungen

Leider wurde bei der aktuellen Änderung des MTD-Gesetzes erneut die Möglichkeit verabsäumt, jene überfälligen Änderungen vorzunehmen, um welche die einzelnen MTD-Sparten seit langem ersucht haben und ersuchen, wie es etwa die dem Hebammengremium analoge gesetzliche Berufsvertretung darstellt, welche unter anderen mit dem Führen der MTD-Liste bzw. des MTD-Registers und dem Ausstellen der Berufs-aus-weise beauftragt wird.


Abschließend bitten wir Sie, künftig eine längere Begutachtungsfrist vorzusehen, da es unverständlich ist, daß durch die kurze Begutachtungsfrist ein unnötiger Termindruck erzeugt wird, der im Urlaubs- oder Krankheitsfall dazu führt, daß nur eine allgemeine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Übrigens entbehrt es nicht der Pikanterie, daß der Entwurf zwar am 30. März 1999 vom BMAGS unterfertigt wurde, sich dieses aber in der Folge für den Versand eine Woche Zeit gelassen hat, weshalb der Entwurf den Wiener EmpfängerInnen erst am 6. April 1999 zugestellt wurde, wodurch den angeschriebenen Institutionen für Antwort und Rückversand rund zwei Wochen Zeit eingeräumt wurde, obgleich das BMAGS allein für den Versand des Entwurfes eine Woche Zeit benötigt hat.

Wunschgemäß setzen wir Sie in Kenntnis, daß wir Ihnen unsere Stellungnahme mittels E-Mail (minbuero@bmags.gv.at) und Fax (711 72 - 4165) zukommen lassen und zusätzlich per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates, sowie an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gesundheitsausschusses des Nationalrates senden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand

Dr. Andreas Weigel  
(Geschäftsführer des Verbandes der Diplomierten ErgotherapeutInnen)  
E-Mail: a.weigel@ergotherapie.at bzw. verband@ergotherapie.at

 <b>BMAGS (Stellungnahme zur Änderung des MTD-Gesetzes).doc</b>	<b>Name:</b> BMAGS (Stellungnahme zur Änderung des MTD-Gesetzes).doc <b>Type:</b> Microsoft Word Document (application/msword) <b>Encoding:</b> base64
--	---